

**Wassergesetz;**

Antrag der Gemeinde Oberpöding, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpöding, Gemeinde Oberpöding für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpöding

**Ablehnung und Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme****BEKANNTMACHUNG**

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 16.08.2021, Az.: 41-8631.02.01 Ki, wurde der im Betreff genannte Antrag abgelehnt. Auch wurde die Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme angeordnet.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **30.08.2021 bis 13.09.2021**

- in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding als Behörde der Gemeinde Oberpöding, Niederpöding 23, 94562 Oberpöding und auch
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209/II. Stock, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und kann während der allgemeinen Dienststunden -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Vereinbarung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberpöding ([www.vg-oberpoering.de](http://www.vg-oberpoering.de)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/)) eingesehen werden.

**Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).**

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Oberpöding, den *23.08.2021*  
Gemeinde Oberpöding

  
Thomas Stoiber  
Erster Bürgermeister

